

# OSTDEUTSCHE BAU-ZEITUNG

VEREINIGT MIT DEUTSCHE BAUGEWERBE-ZEITUNG-LEIPZIG

# BRESLAU

30. Jahrgang

Breslau, den 19. Mai 1932

Nummer 20



Alexwangen, Kr. Fischhausen. Landarbeiteriedlung. 10 Landarbeiter-Eigenheime mit je 1½ Morgen, die Vergrößerung der Lohnarbeitsfläche auf 6 Morgen teilweise im Anliegertauschungsverfahren erfolgt.



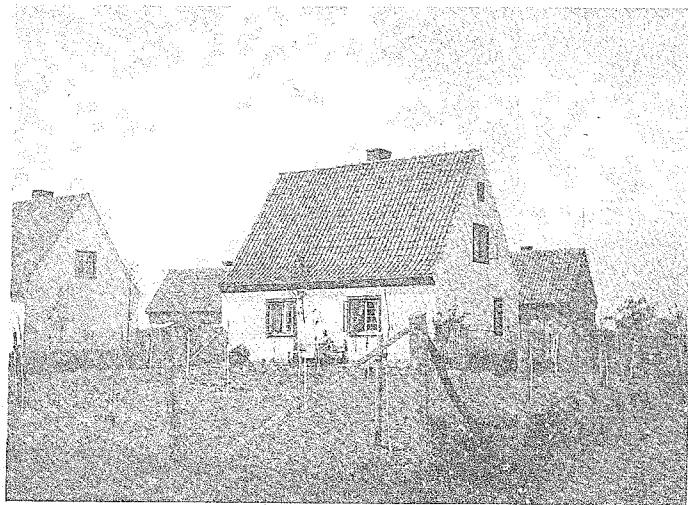
Steinbeck, Landkreis Königsberg. 16 Eigenheime für Landarbeiter und landliche Handwerker mit 1½ Morgen

## Landarbeiter-Eigenheime der Ostpreußischen Heimstätte.

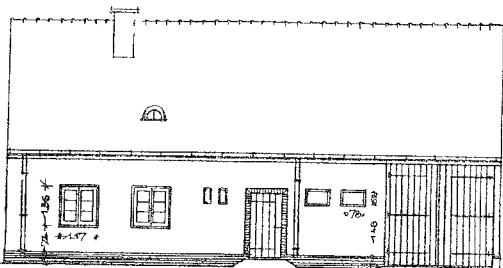
Ein Beitrag und Erfahrungsbeispiel zur landwirtschaftlichen Erwerbsiedlung.

Die Primitivsiedlungen stehen gegenwärtig im Vordergrund des Interesses. Stadtlandsiedlungen, Gartensiedlungen, landwirtschaftliche Siedlungen, all das sind die Schlagworte, mit denen heute operiert, probiert und propagandiert wird. Im Anschluß an eine Reihe mehr oder weniger schöner, brauchbare und rentable Vorschläge wollen wir nun ein Beispiel veröffentlichen, das seine Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit bereits praktisch bewiesen hat.

In der ostpreußischen Ebene, die bevorzugt von der Landwirtschaft besiedelt ist, war die Notwendigkeit gegeben, den Landarbeitern zur Lohnarbeit in der Nähe der Arbeitsstellen einen Zusatzverdienst zu schaffen. Die wirtschaftlichen Forderungen sind hier also ähnlich wie bei der Stadtlandsiedlung. Solange die Lohnarbeit dem Landarbeiter eingemessen gesichert war, erwiesen sich 2 bis 4 Morgen alszureichend, um seine Existenz im Ganzen

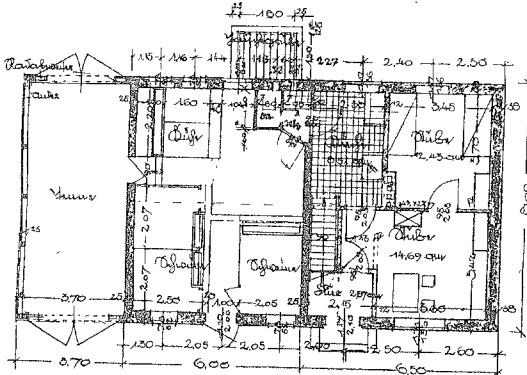


sicher zu stellen. Aus dem Lehuverdienst konnten 25,— bis 30,— RM. monatlich für Zinsen und Abgaben aufgebracht werden. Was zur Lebensnotdurft sonst noch gehörte, ließ sich aus der Ertragsnissen des Landes bestreiten. Die Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse machte es notwendig, den Eigenheimer unabhängiger zu machen. Man bemüht sich deshalb, die Landzulage demgemäß auf 10 und mehr Morgen zu vergrößern, womit erreicht werden kann, daß der Siedler auch für die Zeit aussitzender Beschäftigung in seiner Existenz nicht unmittelbar gefährdet wird. An die Ausleung der Stellen mit vergrößerter Landzulage bis zur Größe einer kleinbäuerlichen Wirtschaft knüpft sich die Möglichkeit für den Stellennhaber, aus der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge auszuscheiden. Um dem Siedler die Finanzierung und die Uebernahme seiner Stelle möglichst zu erleichtern, ist es ihm überlassen, sich außer mit Barzahlungen auch mit Eigen-



Langansicht.

### Eigenheimstelle mit größerer Landzulage.

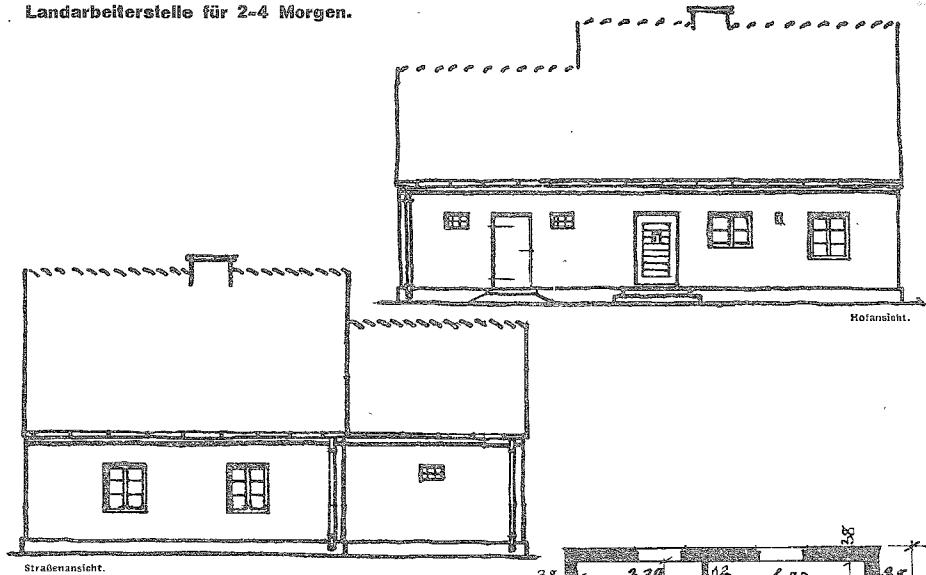


Erdgeschoss.

leistungen in dem ihm möglichen Umfang zu beteiligen. So ist das Selbsthilfe des Siedlers mit der Zeit mehr und mehr eingeschafft worden. Der Siedler ist in vielen Fällen Banherr. Er betreibt die Bauausführungen in eigener Regie. Er besorgt sich die Handwerker selbst und beteiligt sich mit Hand- und Spanndiensten. Bei diesem Verfahren ist es ihm möglich geworden, mit Hilfe der hierbei gemachten Ersparnisse mit seiner Familie während der Bauzeit durchzuhalten. Die Kosten für die Bauaufwendungen wurden naturgemäß so niedrig als möglich gehalten und auch auf günstigen Landerwerb gesehen, sei es daß die ostpreußische Heimstätte selbst für Land sorgte oder den Banherrn beim Ankauf unterstützte. Alles kam darauf an, die laufenden Lasten des Siedlers tragbar zu halten.

Auf diese Weise war es möglich, daß auch mit Hilfe des geringeren Sparguthabens die zum Erwerb einer Eigenstelle nötige Anzahlung aufgebracht werden konnte. Besonders günstig lagen die Verhältnisse, wenn der Eigenheimer selbst Land mitbrachte und womöglich beim Bauen noch Hofsarbeit leistete. Wo welche Selbsthilfearbeit vorlag, reichten die zur

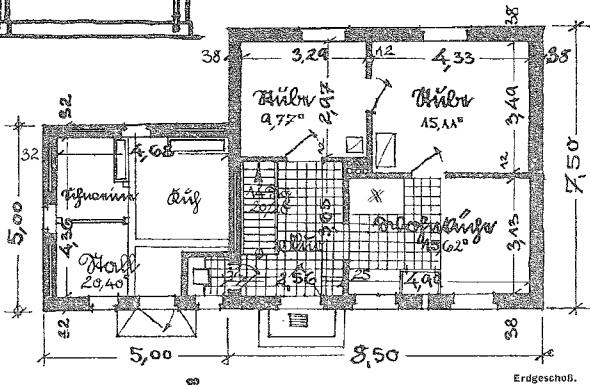
**Landarbeiterstelle für 2-4 Morgen.**



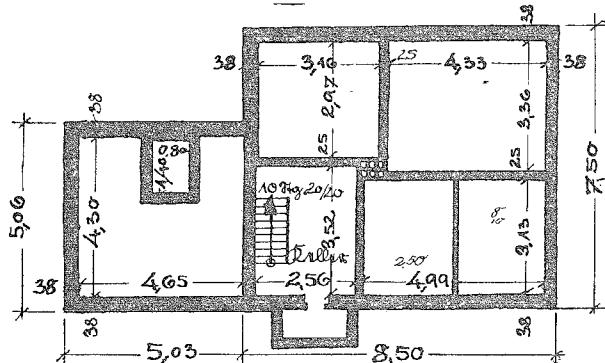
Verfügung stehenden Mittel in der Regel für die Baukosten aus.

Die angeführten Beispielställe sind sämtlich unter der Trägerschaft der Ostpreußischen Heimstätte durchgeführt, die sich im besonderen um die Beschaffung und Aufteilung des Siedlungslandes bemühte. Die Gebäude sind in Ziegelmauerwerk ausgeführt. Der Grundriss läßt erkennen, daß die Räumlichkeiten einer Landarbeiterfamilie einen angemessenen Aufenthalt sichern. Die Anlage entbehrt in begründenswerter Weise unangembrachter Primitivität.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die für die Erwerbslosenstädte eingesetzten behördlichen Stellen vor Aufführung der Richtlinien an Hand bereits bestehender Sied-



Erdgeschoss.



Ingen, die von privater Hand für ähnliche oder gleiche Zwecke erstellt wurden, über das Mindestmaß der Grundrissfläche informieren würden.

**Landarbeiterstelle  
für 2-4 Morgen.**

Kellergeschoss. (Nur der Flur ist unterkellert.)

## Kostenanschläge und ihre Bezahlung.

Wir haben keine Arbeit, also keine Aufträge, aber Kostenanschläge werden von uns immer wieder verlangt, oft auch Zeichnungen.

Früher hat man sich um die Bezahlung der Kostenanschläge im allgemeinen gar nicht gekümmert. Es war sicher, daß auf den Kostenanschlag die Auftragserteilung erfolgte. Wenn in Einzelfällen ein Auftrag nicht zustande kam, unterblieben Weiterungen. Es war selten zu hören, daß es wegen eines nicht bezahlten Kostenanschlags zu einem Prozeß gekommen wäre.

Heute ist das anders. Die Ausfertigung von Kostenanschlägen hat zugunsten, obgleich es wie eingangs erwähnt, Arbeits- und Auftragsmangel geht. Das Orientierungsbedürfnis ist groß, und wenn die Kostenanschläge gemacht sind, wird man lange Zeit hinsichtlich des Auftrages verstrebt. Der Arbeitsmangel hat die Bewerber mit in die Aussicht stehenden und zum Teil nur amorphistischen Aufträgen so stark anwachsen lassen, daß selbst bei den allerkleinsten Projekten unzählige Bewerbungen vorliegen. Natürlich ist in allen Fällen der Kostenanschlag nächst der Zeichnung zunächst das wichtigste, denn man will einerseits die Konkurrenz aus dem Felde schlagen, oder andererseits den freiwilligen Rücktritt derjenigen Bewerber erzwingen, die auch in der Ungunst der Zeit noch auf gute Preise halten. Daraus entwickelt sich ein Unrat, der eigentlich kaum mehr zu ertragen ist.

Nun ist die Frage vielfach ventiliert worden, ob man das Recht habe, sich einen Kostenanschlag honoriieren zu lassen. An sich erscheint die Frage müßig, denn letzten Endes ist jede Arbeit ihres Lohnes wert. Aber es spielen hier Dinge aus der Vorkriegszeit mit, bei denen — wohlgesetzt: bei ganz veränderter Lage des Arbeitsmarktes — nicht der Kostenanschlag, sondern die Übertragung der Arbeit das wuchtigste war. Heute aber ist, wie wir bereits feststellen, der Kostenanschlag das wesentliche, und seine Bezahlung muß daher selbstverständlich sein.

Nur gibt es im Kreise der Auftraggeber (zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern) braucht hier kein Unterschied gemacht

zu werden!) viele, die frühere Verhältnisse auf die Gegenwart übertragen und die Bezahlung von Kostenanschlägen glatt ablehnen. Daraus entwickeln sich dann sehr häufig Klagen, und bei diesen verlangen die Gerichte regelmäßig den Nachweis dafür, daß die Bezahlung der Kostenanschläge handelsüblich ist.

In einem solchen Falle würde kürzlich von einem schlesischen Gericht die Industrie- und Handelskammer Schweidnitz um gesetzliche Anerkennung ersucht. Die Kammer setzte sich mit den maßgebenden Fachgeschäften ihres Bezirkes in Verbindung und erstaute dann ein Gutachten, daß Kostenanschläge zu honoriieren seien, wenn es sich dabei um vorherige zeitrauhende Feststellungen, insbesondere Abmessungen und dgl. gehandelt hat. Wenn dagegen nur die Einsetzung von Preisen in die sogenannten Kostenanschlagsblankette erfolgt ist, so kann handels- und branchenüblich ein Honorar nicht beansprucht werden.

Wir haben keine Veranlassung, die Richtigkeit des Gutachtens anzuzweifeln. Aber wir wandern uns trotzdem, daß ein solches Gutachten erststellt worden ist. Es hat für die allgemeine Praxis absolut keinen Wert, denn es wird nichts an der Tatsache ändern, daß man auch weiterhin die Bezahlung von Kostenanschlägen ablehnt. Wir würden es für richtig halten, wenn die deutschen Handels- und Handwerkskammern endlich sich zu einer einheitlichen Auseinandersetzung darüber verstünden, daß Kostenanschläge in jedem Falle zu bezahlen sind, auch dann, wenn hinterher die Auftragserteilung erfolgt. Mit einem solchen Gutachten würde sofort die seit Jahren bestehende Unsicherheit zu beseitigen sein, und die Gerichte wären in allen Prozeßfällen in der Lage, sich darauf zu stützen. Wir haben sogar die Hoffnung, daß beim Vorlegen eines solchen einheitlichen Gutachtens die Prozesse wegen der Bezahlung von Kostenanschlägen sich wesentlich verringern würden.

Dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie dem Deutschen Handwerkskammertag wird die Anregung recht sehr ans Herz gelegt.

H. D.

## Kleinigkeiten an Fachwerksbindern.

Von Dr. phil. V. Horstig, Bauingenieur, Breslau.

Unter dieser Überschrift hat in Nr. 14, vom 7. April ds. Js. Herr Maurermeister P. Jost sehr Beachtliches über die ingenieurmäßige Berechnung und Ausbildung von Fachwerksbindern aus Holz ausgeführt, und dabei auf einen Artikel des Verfassers dieser Zeilen in Nr. 11 des Jahrganges 1931 Bezug genommen. Besonders wird auf die Ausbildung der Auflagerknotenpunkte hingewiesen, und dem Auflagen nach Abb. 6 meines Aufsatzes ein gleichartig ausgeführtes Auflager zur Seite gestellt, das im schnereichen Winter 1928/29 völlig versagt hat.

In welcher Art das Auflager zu Bruch gekommen war, ist in Abbildung 1 des angezogenen Artikels vom 7. 4. dargestellt: der über den Ringdibeln liegende Teil des Vorholzes ist durch die nach außen wirkende wagrechte Schubkraft des angeschlossenen Obergurttisches glatt abgescherzt worden. Die Abbildung wird durch die Erklärung ergänzt, daß unterhalb und vor den Versatzen des Holt des Untergurts durch die Ringdibel-Ausfräzung stark geschwächt war.

Es hat sich also bei dem von argen Mißgeschick betroffenen Binder zweifellos um Ringdibel gehandelt, zu deren Einbau Vorfräzung erforderlich war. Dieses verunglückte Auflager gleicht daher dem in Abb. 6 meines Aufsatzes dargestellten Auflager zwar im Bilde, keineswegs aber in seiner Ausführung, denn bei diesem sind „Alligator“-Zahnringdibel verwendet, die ohne Vorfräzung eingebaut und nur durch das Anziehen der Bolzen in das Holz eingedrückt werden. Die prahmärktig ausgebildeten Zähne des „Alligator“ unterscheiden beim allmählichen Eindringen ins Holz auch nicht alle betroffenen Fasern, sondern verbiegen diese nur zumeist und drängen sie zwischen den Zähnen zu dichten Fasersträngen zusammen. Eine Schwächung der verbundenen

Holzquerschnitte erfolgt mithin nicht, was umso mehr als Vorteil anzusprechen ist, als Vorfrässungen bei der Ausführung sehr leicht noch tiefer anstehen können, als es die Höhe der ungezähnten Ringdibel tatsächlich erfordert.

Herr Maurermeister Jost zeigt weiterhin in Abb. 2 seiner Ausführungen, wie die Nachteile des zu Bruch gegangenen Auflagers durch Einfügen eines besonderes hohen Futterholzes in sehr geschickter Weise vermieden werden können, und führt endlich in Abb. 3 eine Auflagerkonstruktion vor, die unter Verwendung „altbewährter Zimmerkonstruktionselemente“, insbesondere schräg gestellter Hartholzkiele, zweifellos hohe Festigkeit mit großer Sicherheit verbindet.

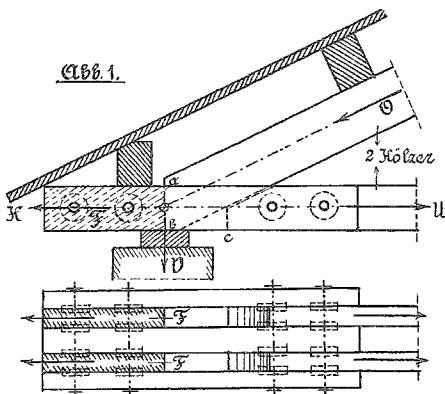
Nahezu am gleichen Tage, an dem diese sehr beachtenswerten Vorschläge des Herrn Jost in vorliegender Zeitschrift erschienen sind, hat der Verfasser dieser Zeilen im „Deutschen Zimmermeister“ Auflagerknotenpunkte von besonderer Ausbildung behandelt; sie werden im folgenden dargestellt.

Diese Auflager sind von großer Einfachheit, vermeiden unständliche Arbeit und alle Schwierigkeiten mehrfacher Versatzen, lassen die Aufnahme und Übertragung der Kräfte klar übersiehen, und gestatten die Berechnung der erforderlichen Ringdibel statisch einwandfrei und rasch.

1. Allgemeine Erläuterung. Abb. 1.

a) Konstruktion:

Die Enden der doppelten Ober- und Untergurtstäbe werden am Auflager mit drei einfachen Hölzern, einer Mittellasche und zwei Seitenlaschen, zusammengefaßt. Der Obergurt überträgt seine



### Grundriss ohne Obergesch.

wagerechte Druckkraft H bei a—b auf die zwischen den äußeren Enden der Laschen eingeschobenen beiden Füllerholzern F, während die Zugkraft des bei c endigenden Untergurts unmittelbar von den inneren Laschenenden übernommen wird.

#### b) Statische Berechnung:

Nachdem II = U ist, ergeben sich für den Anschluß der Futterhözer und den Anschluß des Untergurts gleich viele und gleich große Ringdübel. Aus der Konstruktion folgt, daß die Zahl der zu verwendenden Dübel vier oder acht ist. Teilt man H = U durch 4 bzw. 8, so erkennt man sofort, welche Dübelgröße zu wählen ist.

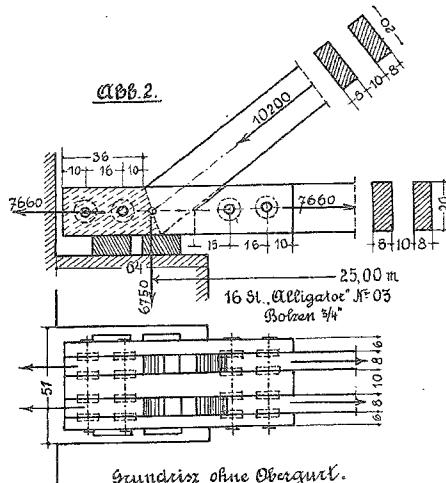
## 2. Rechnungsbeispiel

Abb. 2 und zum Vergleich Abb. 6 in Nr. 11, Jahrg. 1931.

$$H = U = 7660 \text{ kg}$$

Bei 8 Dübeln entfallen auf einen Dübel:  $\frac{7660}{8} \equiv 958 \text{ kg}$

Verwendet „Alligator“-Ringdöbel Nr. 03 mit einer zulässigen Belastung von 1260 kg.



### Grundrisz ohne Obergesch.

3. Statt der drei Taschen ein Holz

Bei Bindern kleinerer Stützweite und dementsprechend geringeren Horizontalkräften kann die angegebene Ausführung noch weiter vereinfacht werden.

In Abb. 3 ist das Auflager eines einfachen Polonceau-Binders dargestellt; von 1000 mm Stützweite und 2,25 m Höhe bei 4 m Binderabstand. Der Obergurt überträgt seine Druckkraft 5500 kg am aufliegenderholz an die beiden Zugkräftegleichen a—b des 16/24 cm starken Aufliegerholzes, und die Zugkräfte des Untergurts werden von vier Ringdibbel aufgenommen, mit denen die beiden Untergurthölzer an das Auflagerholz seitlich angeschlossen sind.

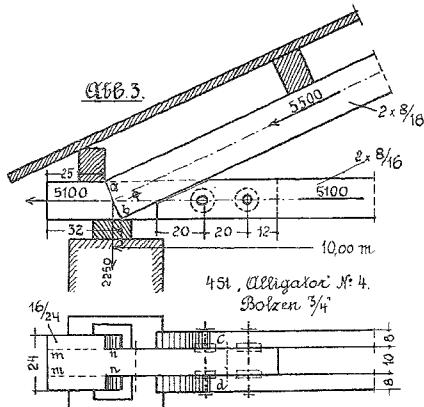
Ein Dübel hat aufzunehmen  $\frac{5100}{4} = 1275 \text{ kg}$ : verwendet „Alligator“ Ringdübel Nr. 4 mit einer zulässigen Belastung von 1970 kg.  
Die in Abb. 1 dargestellten Spannungen sind:

a) Druckfläche  $a - b$ :

$$g_d = \frac{5500}{252} = 21.8 \text{ kg/cm}^2$$

Bei einem Neigungswinkel der Druckrichtung gegen die Faser-richtung von etwa  $24^\circ$  und unter Bezugnahme auf die „Vorläufigen Bestimmungen für Holztragwerke“ der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, III, 4 sind zulässig:

$$80 \left[ 1 - \frac{0,4 \cdot 24^0}{30^0} \right] = 80 \cdot 0,68 = 54,4 \text{ kg/cm}^2$$



### Grundriss ohne Obergesch.

### b) Scheerfläche $m = n$

$$F_s = 2 \cdot \frac{25 + 32}{2} \cdot 16 = 912 \text{ cm}^2$$

$$\sigma_s = \frac{5100}{\rho_{12}} \text{ kg/cm}^2; \text{ zulässig } 12 \text{ kg/cm}^2$$

c) Querschnittsfläche c-d

$$F = 10 \times 16 = 160 \text{ cm}^{-2}$$

ab Bolzen  $\Phi$  19 mm,  $10 \times 1,9 = 19$  cm

ab Dübel, 11,5×2,5 = 29 cm<sup>2</sup>, zusammen = 48 ..

Nutzbar

$$q_2 = \frac{5100}{11} = 46 \text{ kg/cm}^2; \text{ zulässig } 100 \text{ kg/cm}^2$$

Alle auftretenden Spannungen bleiben unter der Hälfte der zulässigen MaBe.

## Betonbauten werden geröntgt.

Bauwerke zu röntgen ist nichts Neues mehr. Man hat dieses Verfahren schon angewendet, um bei Stahlbauten die geschweiften Stelen zu überprüfen. Jetzt ist das Röntgenverfahren auch bei Eisenbetonträgern mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden. Die Versuche hat die deutsche Reichsbahn angeführt, der zu diesem Zwecke eine ortsbewegliche Röntgenanlage zur Verfügung steht (Brikettentwickler des Reichsbahnhauptamtes für Bau- und Betriebsforschung).

Zur Durchführung der Aufnahme wird die Röntgenröhre auf der einen Seite, der Röntgenfilm auf der anderen Seite angebracht. Die vorliegenden Aufnahmen lassen klar die Lage der Eisen erkennen. Man denkt, die Untersuchung durch Röntgenstrahlen an-

wenden zu können, beispielsweise bei Verstärkungen, Aufstöckungen usw. alter Gebäude aus Eisenbeton, bei Brüchen zur Nachprüfung auftauchender Risse und dgl. Aber es ist auch möglich, die Struktur des Betons, allerdings nur in größeren Umrisse zu untersuchen. Bei der Probeuntersuchung hatte man am Betonträger künstlich ein 24 mm kegelförmiges Loch angebracht. Es zeichnete sich als heller Fleck auf der Platte ab.

Es ist erstaunlich, daß Röntgenuntersuchungen noch mit erheblichen Kosten verbunden sind und nur in Sonderfällen angewendet werden können. Aber die Tatsache, daß derartige Untersuchungen möglich sind, darf als großer Erfolg der Technik gebacht werden. S. L.

## Wie steht's mit den Bausparkassen?

Bausparkassen unterliegen, wie man weiß, seit kurzem der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Nichts ist bezeichnender für die Lage der Bausparkassen, als die Tatsache, daß sich von den fast zweihundert Bausparkassen sechzig bis siebenzig überhaupt nicht beim Reichsaufsichtsamt angemeldet haben. Das bedeutet, daß sie vor einer Prüfung des Amtes Angst haben, was wiederum nur den einen Schluß zuläßt, daß sie selbst ihre Geschäftsbearbeitung unbedingt finden. Die Sparschäfte, die diese Bausparkassen überlassen würden, dürften im wesentlichen als verloren angesehen werden. Solche Bausparkassen, die sich nicht zur Aufsicht angemeldet haben, bestehen zwar noch, d. h. sie sind nicht verboren worden und nicht zur Liquidierung gezwungen. Aber der weitere Geschäftsbetrieb ist ihnen nicht gestattet, so daß die Liquidation früher oder später erfolgen muß — immer vorausgesetzt, daß noch etwas zum Liquidieren da ist.

Die ersten Prüfungsergebnisse des Reichsaufsichtsamtes liegen bereits vor. Sie sind in doppelter Beziehung unbedeutend, einmal was den Inhalt des Berichtes anbetrifft, zum anderen die Art, wie dieser Bericht erarbeitet worden ist.

Das Amt hat in mehreren „Fällen“ entschieden, daß Konkurs zu stellen ist; in anderen „Fällen“ hat es eine Betriebsuntersagung ausgesprochen und dabei gleichzeitig in drei Fällen einen Vermögensverwalter eingesetzt.

Offen gestanden, hätte man noch schlimmeres erwartet. Aber es unterließ wohl kaum Zweifel, daß die ersten Entscheidungen mit den Anfang einer größeren Säuberungsaktion darstellen, wie dies aus den jüngsten Ereignissen bei einer Hamburger Bausparkasse ja auch hervorging.

Sehr viel läßt aber die Arbeit des Aufsichtsamtes in bezug auf die Öffentlichkeit zu wünschen übrig. Es ist eine falsche Zurückhalting, wenn nur ganz allgemein von „Fällen“ gesprochen wird. Es muß verlangt werden, daß die Entscheidungen unter Nennung der Namen der in Frage kommenden Bausparkassen veröffentlicht werden. Die Entscheidungen des Aufsichtsamtes, die erst in der Berufunginstanz öffentlich sind, sollten, gerade mit Rücksicht auf die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen in der ersten Instanz, sofort unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden. Dies muß angesichts des starken Interesses, das die Öffentlichkeit an den Vorgängen im Bausparkassenwesen besitzt, unabdingt verlangt werden.

Es verdient im übrigen hervorgehoben zu werden, daß eine eingesetzte Benützung gegen eine Entscheidung des Amtes, die den Konkurs oder die Untersagung des Geschäftsbetriebes betrifft, keine aufhebende Wirkung im Gefolge hat.

In diesem Zusammenhang erlangt die Frage besondere Bedeutung, inwiefern es den Bausparern möglich ist, vom Bausparvertrag zurückzutreten. Die wirtschaftliche Lage bringt es mit sich, daß heute mancher, der vor einiger Zeit noch glaubte seinen Bausparvertrag durchhalten zu können, zum Rücktritt genötigt ist. Eine solche Entwicklung ist naturgemäß für beide Teile, Bausparer und Bausparkasse, unerwünscht. Nichtdestoweniger ist der wirtschaftliche Druck oft so stark, daß er einfach erfolgen muß, selbst und die Gefahr hin, daß der Bausparer alle Nachteile allein treffen. Einer geordnetlichen Entwicklung des Bausparkassengedankens wäre eine Regelung der Rücktrittsmöglichkeit nur förderlich. Schließlich

würde ja ein Bausparer um so eher geneigt sein, sich auf lange Zeit zu binden, je mehr man ihm in der Frage der etwaigen Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage entgegenkommt. Diese Regelung müßte so gehalten werden, daß beider Teilen Gerechtigkeit widerfahren wird, es dürfen ja auch nicht durch den Rücktritt eines Bausparers die übrigen Sparer in ihren Interessen erheblich geschädigt werden.

Welche Rücktrittsmöglichkeiten gibt es da? Die nächstliegende Lösung bestünde darin, daß der Bausparer entstandene Rücksüte, der seinen Bausparvertrag befreite würde. Dies ist aber insoweit nicht sehr wahrscheinlich, als der Wert von Bausparverträgen für den Darlehensgeber davon abhängt, ob der Sparer seinen Sparverpflichtungen nachkommt.

Die einfachste Regelung bestünde in der unmittelbaren Beteiligung durch die Bausparkasse selbst. Bekanntlich tun dies die Lebensversicherungssellschaften bis zur Höhe des Rückkaufwertes der Policien regelmäßig. Bei den Bausparkassen ist das insore schwieriger, als sie im allgemeinen über wenig liquide Mittel verfügen und durch die Beteiligung die Zuteilung der übrigen Sparer verzögert bzw. verhindert. Mit Recht macht deshalb Erich Canis in „Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen“ den Vorschlag, daß der Beteiligungs- bzw. Rückkaufswert nicht zu hoch angesetzt werden darf, um den Bausparer davon abzuhalten, die Auszahlung zu verlangen.

Vorteilhafter für den Sparer ist es jedenfalls, wenn er einen Käufer findet, der in seinem Bausparvertrag eintritt. Hier sollten die Bausparkassen die Voraussetzungen schaffen, daß ein solches Eintrittsrecht ohne erhebliche Schwierigkeit möglich wird.

Oft würde auch dem Bausparer einfach dadurch vedient sein, daß die Bausparkasse sich mit einer Herabsetzung der Vertragssumme einverstanden erklärt.

Die letzte Lösung wäre schließlich die, daß man den Sparer dadurch vor dem Verlust seiner gemachten Anwendungen schützt, indem man ihm einen beitragsfreien Sparschein bietet. Der müßte zum Inhalt haben, daß dem Sparer der eingezahlten Beträge am Ende der Vertragsdauer ausgescházt werden. Zusätzlich müßte er Silberweise eine Zinsvergütung erhalten, von der die entstandenen Verwaltungskosten vorher zu kürzen wären.

Man darf nicht verkennen, daß den Bausparkassen gewisse Schwierigkeiten entstehen, wenn sie den Sparer aus dem Vertrage herafllassen. Diese röhren hauptsächlich davon her, daß die verhältnismäßig hingenommenen Unternehmungen zu einer vorsichtigen Geschäftsführung genötigt sind. Nichtdestoweniger wäre eine erleichterte Rücktrittsmöglichkeit, ohne daß der Bausparer dabei allzu schlecht wegkommt, im Interesse aller Beteiligten zu begründen, denn wenn die jetzigen Bedingungen solche Möglichkeiten nicht vorsehen, können die eingezahlten Summen erheblich an Wert verlieren, namentlich wenn die Kapitalnot eine Zunahme der Bausparer, auf der allein ja das fröhliche Herankommen der zugestellten Gelder beruht, einschränkt.

\* Wir entnehmen diesen Artikel mit freundlicher Genehmigung des Verlages der Halbjahreszeitschrift „Notwinke“. Herausgegeben in Form von Kurzberichten von einem Gremium der geschäftsmäßigen Autoren des Verlags für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pflasterstraße 20, zum „Not“-Preise von 1,20 RM. monatlich.

## Was wird aus dem Siedlungswerk?

Die stetig wachsende Arbeitslosigkeit hat auch dem Siedlungsgegenden neuen Auftrieb gegeben. Man kommt in den beteiligten Kreisen immer mehr zu der Auffassung, daß ein großzügiges Siedlungswerk notwendig ist, um einen maßhaben Einfluß auf den Arbeitsmarkt dadurch ausüben zu können. Es war nun interessant, die Ansichten von bekannten Fachleuten der Volkswirtschaft, Sozialpolitik, des Bau- und Städtebaus zu hören, die beim Lehrgang: „Die Umstellung im Siedlungswesen“, welchen die Technische Hochschule Dresden vor kurzem veranstaltete, die Schwierigkeiten des Problems beachteten.

Durch die dritte Notverordnung ist bekanntlich die kleingärtnerische Siedlung und Stadtlandsiedlung, und die kleinbäuerliche Siedlung zur Ausführung zu bringen. Es sind hinsichtlich Größe und Kosten der Stellen ganz bestimmte Grenzen gezogen und die Erwerbung derselben an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Für die Kleinsiedlung am Stadtrand sind die Höchstgrenzen einschl. Land, Gerüte, Kleinvieh und Aufschließung des Geländes auf 3.000 RM. pro Stelle bemessen worden. Davon sollen 2.500 RM. aus öffentlichen Mitteln als Darlöhne gegeben werden, während die restlichen 500 RM. durch Eigenarbeit des Siedlers anzubringen sind. Das Land, 200—300 qm pro Stelle, sollen die Städte unentgeltlich bereit stellen, allerdings mit Eigentumsverbindung, also im Erbpacht, etc.

Es wurde zunächst festgestellt, besonders scharf durch Dipl.-Volkswirt Schilling, Dresden, daß auf 200—300 qm Land mit Freilandkultur niemals eine Existenz aufgebaut werden könnte. Eine solche Stelle könnte nur dazu dienen, die Familie selbst mit Frischgemüse und Frischobst zu versorgen. Sie diene also zweitelles der Gesunderhaltung des Volkes. Es sei aber verfehlt, die Hoffnung, darin zu knüpfen, daß diese Siedler als Arbeitsnehmende vom Markt verschwinden würden. Agrarökonomie, von Meyenburg, Basel, erklärte sogar, daß ein solcher Siedler nur 3—5% seines gewöhnlichen Einkommens an Reinertrag gewinnen könnte, und zwar nur dann, wenn er seine eigene Arbeit nicht bewerte. Wo kommt das zusätzliche Einkommen her, wenn in den Städten die Industrie erkräch? Das Siedlungswerk in der jetzigen Form, nämlich jemad auf eine Stelle zu setzen, wo er sich nicht ernähren könnte, und ohne für sein zusätzliche Einkommen zu sorgen, sei Opium fürs Volk.

Es erscheint auch zweitelles richtig, daß man es unterlassen hat, die Fragen der Arbeitsbeschaffung und Kurzarbeit zu regeln, welche allein den Siedlern die Berufslösung geben können, daß er annehmbar sein zusätzliche Einkommen auch in der nahegelegenen Stadt gewinnen kann.

Die jetzige Schlussfolgerung der Zuschüsse darunter, daß Städte mit großer Arbeitslosigkeit große Beiträge bekommen, sollte mit geringerer Arbeitslosigkeit aber kleinere, erscheint falsch. Die Verteilung müste vielmehr nach der Möglichkeit des zu findenden Nebenerwerbs erfolgen. Die Siedlung muß der Industrie folgen. Dem Baufachmann interessieren dann besonders die Vorträge über das Kleinsiedlerhaus und das kleinbäuerliche Haus, die Dipl.-Ing. Wrede, Dresden, hielt, erzählt von Prof. Geister.

Mit den vorgesehenen Höchstkosten könnte man bestens erreichet ein Haus mit 1 Wohnecke, 1—2 Schlafräumen, Flur, der zugleich als Waschküche und Kinderspielplatz dienen müsse, teilweise Haustherkelung für Vorratskeller oder, bei hohem Grundwasserstand, Hochkeller außerhalb des Hauses sowie Dachräumen für Vorräte und evtl. späteren Aufbau weiterer Kammern. Auf alle Anehnlichkeiten, die der großstädtische Arbeiter heute in Neubauwohnungen habe, müsse verzichtet werden. Es wird in der Regel nicht möglich sein, Wasserleitungsausbau herzustellen, besonders auch wegen Einsparung des hohen Wassersozius, der eine dauernde Belastung der Betriebskosten darstelle, die vermieden werden müsse.

Billiger werde oft die Anlage von Abessinerbrunnen sein, von denen je einer auf mehrere Häuser zu reichen sei. Entwässerung müsse entbehort werden, ebenso Spülklosett. Es sei das Tortrockenklosett zur empfehlen. Für den Ofen dürfte sich am besten ein geschlossener eiserner Ofen mit Kachelaufsatz eignen, da ein

Herd wegen der Benutzung beim Futterkochen und Wäsche kochen unzweckmäßig sei. Ob man elektrisches Licht einführen könnte, sei nicht überall sichergestellt.

Die Baukosten eines solchen Hauses betragen 2600—2800 RM. Davon seien Löhne für Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten 900 RM.

Wenn durch Mithilfe der Siedler 400—500 RM. an diesen Löhnen gespart würden, so sei immer noch 2200—2300 RM. an Baraufwand erforderlich. Man komme also mit den zur Verfügung stehenden 2500 RM. gerade aus, da von den restlichen 200 RM. alle Nebenanlagen und Nebenkosten, Geländeanschließung zu decken seien.

In schwierigem Gelände, wie in Sachsen vorherrschend, sei mit den 3000 RM. nicht auszukommen. Daher haben die zuständigen Landessiedlungsgesellschaften bereits eine Erhöhung der Sätze beantragt. Festzustellen wäre, daß ein Berliner Ministerialrat im Berliner Rundfunk erklärt, die Kosten dürfen 1800—2000 RM. nicht überschreiten! So unterrichtet man die Öffentlichkeit!

Für das kleinbäuerliche Wirtschaftshaus wurden die Kosten bei 60 qm Wohnraum in einfachster Ausstattung, mit 30 qm Wirtschaftskeller, 90 qm Stallraum und 200 qm Scheunenfläche bei 1000 qm Rauminhalt auf 9.300 RM. ermittelt.

Da auch hierfür seitens des Reichs nur 3000 RM. für die Stelle zur Verfügung gestellt werden, so können nur Arbeiterstellen errichtet werden, welche dann später, wenn es dem Siedler gelingen sollte, sich emporzuheben, in Kuhbauenstellen und vielleicht Vollbauerstellen zu erweitern wären.

Für eine Vollbauerstelle mit 12—14 ha Land wird auch jetzt ein Preis von 28.000—31.000 RM. errechnet, wobei neben den schon genannten Gebäudekosten noch 9.600 RM. für Land, 8.500 RM. für lebendes Inventar, 4.600 RM. für totes Inventar und 1.600 RM. Wirtschaftsgeld anzunehmen sind.

Hiervon ergibt sich, daß eine Vollbauerstelle auch heute noch einen beträchtlichen Kapitalaufwand erfordert.

Die als Arbeiter anzusehenden Kleinbauern aber brauchen auch noch Nebenerwerb, dessen Beschaffung nicht erklärt ist.

Eine der wichtigsten Fragen ist die Arbeitsorganisation der Siedlung. Der Referent, Oberbaurat Riemer, Dresden, machte sich die Sache sehr leicht. Für ihn gibt es nur drei Wege, die genau beschehen, nur einer sind: freiwilliger Arbeitsdienst, Selbsthilfe der Siedler und Verbindung von beiden.

Träger der Arbeit ist natürlich die Landessiedlungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Tochtergesellschaften. Träger des Dienstes ist eine Arbeitsdienstwilligen-Organisation.

Dem Baugewerbe wurde gnädigst zugestanden, daß es Material liefern, Rüstzeug und Geräte darleisten und die Garantie für gute Arbeit übernehmen dürfe.

Es soll die gestellten Dienstwilligen als Arbeiter beschäftigen, und die Ersparnis gegen die Tarifblätter dem Siedlungsunternehmen verglichen.

Die Herauszählung der Architektenkraft für die Anfeuerungspläne sei anzurufen. Wo Siedler allein bauen, müsse der Architekt als Bauherre und Bauwirtschaftler zugezogen werden.

Seitens der Architektenkraft antwortete Arch. BDA, Löcher, Berlin, der feststellte, daß der Architekt jetzt mehr Techniker und Rechnermeister sein müsse, als früher, und daß er von den Träumern der Massen-Miet-Hochhäuser abkommen müsse.

Leider kann Bauwirtschaft weder von Arbeitgeber- noch Arbeitnehmerseite zum Wort.

Man kann aber aus dem Vorgetragenen schließen, daß die Not der Bauwirtschaft bei den maßgebenden Stellen immer noch nicht erkannt wird. Der Bericht des Deutschen Baugewerksbundes, daß Anfang ds. Js. fast 90% seiner Mitglieder arbeitslos waren, ist unerschön den Herren Bauräten noch nicht zu Gesicht gekommen. Oder glaubt man, die Bauarbeiter würden sich ohne Lohn an die Spitze der Erwerbslosen stellen, um zu ziehen? Glaubt man in Ernst, daß das Baugewerbe zwar Rüstungen und Geräte aus seinem Vermögen stellen wird, auch die Verantwortung für die Güte der Arbeit den Leitern der Siedlungsunternehmen, die oft

keine Fachleute sind, abnehmen wird, im übrigen aber ohne Verdienst arbeiten soll?

Es ist tief bedauerlich, daß in einem Lehrgang, in dem Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker sprachen, solche Mifachtung des Baugewerbes zum Ausdruck kam. Ist man noch nicht zu der Überzeugung gekommen, daß an der riesenhaften Arbeitslosigkeit gerade das Darniederliegen, das künstliche Totmachen des Baugewerbes schuld ist?

Die Veranstalter der Dresdner Tagung, als deren fuhrenden Kopf

man Prof. Muesmann, Dresden, erkannte, haben sicher das Beste gewollt. Sie haben auch durch einen groß angelegten Plau alle Seiten des Problems beleuchten wollen, was ihnen zu danken ist. Es ist aber festzustellen, daß gerade die Angehörigen des Baugewerbes selbst versagt haben. Sie hätten von der Sichtungsbe wegung, wie sie jetzt aufgezogen werden soll, das sagen sollen, was ist: Optimum fürs Volk.

Baning, Rauhbach, Dresden.

## Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe.

**Wieder einmal Schwarzarbeit.** Welche Unsummen für Schwarzarbeit ausgegeben werden, beweist eine Zusammenstellung des Reichsbundes des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, wonach eine Erhebung in lediglich 5,1 Prozent der durch die Organisation erzielten Orte eine Vergabe von 1463 Schwarzarbeiter bei 1138 Antraggebern in einem Werte von 1342430 RM ergab. Es ist schon richtig, daß es sehr schwer ist, die Wurzel dieses Übels zu packen, weil letzten Endes die Schwarzarbeit hauptsächlich in der unzweckhaften Not unserer Tage, die so viele Menschen zur Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verurteilt, ihren Ausgangspunkt nimmt, aber gerade aus diesen Zusammenhängen heraus erklärt sich auch der Widerstand, der Kampf des Handwerks gegen diese nicht mehr zu ertragende Konkurrenz. — oh —

**Sanierung aus Staatsmitteln.** Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt will im Einvernehmen mit dem Finanzminister der „in Schwierigkeiten geratenen“ Gemeinnützigen Hochstaufenbau genossenschaft Rosenberg OS. finanziell unter die Arme greifen. Es sollen 173000 RM. zur Vermeidung von Zwangsvollstreckung und zur Abdeckung der Kredite zur Verfügung gestellt werden, wenn die Rentabilität der Genossenschaft gesichert ist und die Gläubiger an einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Die Gläubiger dürften meistens Handwerker sein. Ob der Staat auch diesen helfen wird, wenn sie durch Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen in Schwierigkeiten geraten? —

**Genossenschafts-Dämmerung.** Die „Gewobau“ (Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft) in Braunschweig, ein Tochterunternehmen einer großen (roten) Hamburger Baugenossenschaft, ist in Konkurs geraten. Vor 3 Jahren hatte dieses gemeinnützige Unternehmen mit Unterstützung der damaligen Regierung ein Gebäude mit 500 Wohnungen gebaut, die Bauten waren aber zu teuer, so daß jetzt die Mietea nicht mehr bezahlt werden können und bereits leerstehen. Der braunschweigische Staat dürfte bei diesem Konkurs mit einem Verlust von 2,2 Millionen betroffen werden, da diese Hypothek an letzter Stelle steht und wohl ausfallen wird! Bargeldloses Bauland. Die Stadt München stellt neuerdings zur Errichtung von Eigneheimen Bauland ohne Barzahlung zur Verfügung. Es wird anstatt eines Kaufpreises eine 2. Hypothek eingetragen, die mit 3% verzinst und mit 1% getilgt werden muß. Voraussetzung für die Erlangung von Bauland zu diesen Bedingungen ist, daß noch in diesem Frühjahr mit dem Bau begonnen wird. — Gar manche Stadt hat einen großen Besitz an baureinem Gelände und könnte auf gleiche Weise mit zur Belebung des Baumarktes beitragen. —

**Verwaltungen, — aber Wohnungen?** — Waldenburg ist bekanntlich ein besonders armer Landstrich unseres an und für sich sehr armen Vaterlandes. Dort hausen Bergarbeiter-Familien zu 6 bis 10 Personen in einem Zimmer, oft 2-3 Familien. Das Elend in weiten Volkskreisen ist dort groß. — Nun hat sich das Reich ins Mittel gelegt und — natürlich unter Einschaltung einer Treuhändergesellschaft — dort Siedlungen gebaut. Der preußische Staat wollte nicht zurückstehen. Noch nicht allzu lange steht in Waldenburg ein riesiger Gebäudekomplex sauber, schön in der Anlage, sehr zentral gelegen, die Schuppenkaserne mit ihren Nebenanlagen. Wie ein prächtiges Schloß erhebt sich der mächtige Baukomplex aus seiner Umgebung und schaut geringschätzig auf die Privat- und Geschäftshäuser nieder. — Da nun in Waldenburg — wie überall oder noch mehr — die Arbeitslosigkeit die Wurzel des Elends ist, beschloß der Vater Staat, Arbeit zu schaffen durch ein großzügiges Bauprogramm. Doch nicht billige Wohnungen,

an denen noch ein Mangel ist, sondern ein in seinen Ausmaßen einem Ortskrankenkassenpatent nicht nachstehendes Verwaltungsgebäude für die oben erwähnte Kaserne (wie der Volkstrand sagt, Gummikirchpellkirche), ein Polizeipräsidium. — Früher, in großer Vorzeit nannte man Preußen „das Land der Schulen und Kasernen.“ Heute würde die Bezeichnung: „das Land der Polizeipräsidien und Finanzämter“ besser passen. — Aber, es ist doch schon ein schlechtes Zeichen für ein System, wenn es statt der notwendigen Wohnungen — Polizeipräsidien bauen zu müssen glaubt. Denn: „... Liebe des Vaterlandes, Liebe des freien Manns...“ — Und außerdem sind es unsere Steuern, Herr Fiskus.

Der „Segen“ unserer Wohlfahrt. Vor dem Breslauer Landesarbeitsgericht tobte ein Streit. 227 Steinbrucharbeiter klagen gegen die Vereinigten Schlesischen Granitwerke auf Zahlung von Lohn für die Dauer von 4 Wochen, rund 30000 RM. Begründet wird die Klage mit der Behauptung, die Entlassung bediente eine Stilllegung von Betriebsanlagen. Als solche Betriebsanlagen werden — die Handwerkzeuge bezeichnet (he Maschinen laufen weiter unter der restlichen Belegschaft. (Das Arbeitsgericht Breslau hat die Klage abgewiesen. Hierauf erfolgte Berufung beim Landesarbeitsgericht Breslau, welches die Beklagten, also die „Vereinigten Schlesischen Granitwerke in Breslau“ zur Zahlung verurteilte. Auf die erfolgte Revision beim Reichsarbeitsgericht wurde die Auffassung des Landesarbeitsgerichts Breslau, welche zur Verurteilung der Beklagten geführt hat, als irrig und zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht in Breslau zurück verwiesen. Im Oktober 1931 erging ein zweites Urteil des Breslauer Landesarbeitsgerichts, welches wieder der Klage stattgab. — Ende Dezember 1931 hat das Reichsarbeitsgericht dieses Urteil nochmals aufgehoben. — Am 6. Mai 1932 stand nun diese Klage zum dritten Mal zur Verhandlung vor dem hierigen Landesarbeitsgericht an und wieder hat dasselbe der Klage stattgegeben! Das Reichsarbeitsgericht wird sich nun zum dritten Mal mit dieser Sache beschäftigen müssen. — Wir erwähnen diese Tatsache nur deshalb, um die Einstellung der Richter und Beisitzer des Landesarbeitsgerichts Breslau kennen zu lernen, denn es dürfte bisher ein Novum in der deutschen Rechtsprechung sein, daß trotz zweimaliger gegenteiliger Entscheidung des höchsten Gerichtshofes die vorhergehende Instanz auf ihrem Standpunkt beharrt. Hierin liegt der Schlüssel, daß bei uns immer weniger Schornsteine rauschen und die ganze Wirtschaft ein Friedhof ist!

Pi.

**„Freiwilliger“ Arbeitsdienst.** Eine neue Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst besagt, daß alle Arbeitslosen unter 25 Jahren dem freiwilligen Arbeitsdienst zugeführt werden können. Wann geht man so zaghaft damit um und scheut sich so vor der endgültigen Arbeitsdienstpflicht? Es ist doch nur ein kleiner Schritt, Und Arbeit gäbe es dafür wahrlich genug. Wieviel Felder sind noch zu meliorieren, wieviel Stumpfelande trocken zu legen! Und mit unseren Landstrassen können wir zum größten Teil auch keine große Ehre einlegen. Bei einem großzügigen Einsatz der Arbeitsdienstpflichtigen würden auch andere Gewerbe- und Handwerkszweige angekurbelt werden. Man brauchte Baracken, Kasernen, Kleidung und Schulwerk, Essen und Trinken — und sparte dafür die Arbeitslosen-Unterstützung. Und wieviel technisches und Aufsichtspersonal wäre untergebracht und in den Wirtschaftsprozel eingerichtet! — Die Zeiten sind doch wirklich so, daß endlich einmal energische Maßnahmen zur Lösung der Arbeitslosenfrage getroffen und durchgeführt werden müssen, um damit gleich die so viel versprochene und beabsichtigte Auktionierung der Wirtschaft zu beginnen.

O

## Baunormung.

**Prüfverfahren für natürliche Gesteine.** Der Normenausschuss hat Entwürfe für die Prüfung natürlicher Gesteine auf Grund eines Beschlusses des „Deutschen Verbaudes f. d. Materialprüfungen der Technik“ aufgestellt, und zwar für die Ermittlung der Schlagfestigkeit (DIN, Entwurf I DUM 2107) und des Mindestwertes gegenüber der Abnutzung durch Schleifen (DIN, Entwurf I 2108). Beide Verfahren sollen angewandt werden für die Güteprüfung von Pflastersteinen. Die Schlagfestigkeit wird an Probewürfeln von 4 cm Kantenlänge mit einem Pöppischen Fallwerk, und zwar mit einem Bürgewicht von 80 kg und bei 1,5 m Fallhöhe erprobt bis zum Bruch. Sie läßt sich aus den Beziehungen zwischen Schlagarbeit, Rauminhalt der Probe und Anzahl der Schläge errechnen, wofür in dem Normblatt Formel und Rechnungsspiel angegeben werden. Die Abnutzbarkeit durch Schleifen wird nach dem Verfahren von Böhme ermittelt an platten- oder wölffelförmigen Körpern von 7,1 cm Kantenlänge (50 qm Fläche). Sie werden auf eine Schleif scheibe unter Belastung von 30 kg unter Verwendung eines Normenschnitzels abgeschritten. Aus dem Gesamtgewichtsverlust nach viermal 110 Schleifumdrehungen wird mit Hilfe des Rangengewichts des Steines der Verlust in Kubikzentimeter berechnet.

**Endgültig erschienene Normblätter.** Vom Deutschen Normenausschuss, Abteilung Baunormung wurden seit Januar 1931 folgende Normblätter abgeschlossen: DIN 4100 Vorschriften für geschweißte Stahlbauten; DIN 280 Parkettstäbe, Abmessungen, Beschaffenheit des Holzes Bearbeitung; DIN 1059 Zementschwammsteine aus Bimssteins; DIN 1066 Prüfverfahren für feuerfest Barstoffe, Nachschwinden (NS) und Nachwachsen (NW); DIN 1068 Bestimmung des Widerstandes gegen schroffen Temperaturwechsel, Temperatur-Wechsel-Beständigkeit (TWB); DIN 1069 Beständigkeit gegen den Angriff fester und flüssiger Stoffe bei hoher Temperatur, Verschlackungs-Beständigkeit (VB); DIN 1071 Straßenbrücken, Abmessungen (3. Ausgabe September 1931); DIN 1071 Beiblatt Straßenbrücken, Abmessungen, Erläuterungen (3. Ausgabe September 1931); DIN 1072 Straßenbrücken, Belastungsannahmen (3. Ausgabe September 1931); DIN 1072 Beiblatt Straßenbrücken, Belastungsannahmen, Erläuterungen (3. Ausgabe September 1931); DIN 1073 Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken; DIN 1087 mit Beiblatt, Gütenormen für feuerfeste Barstoffe, Hochofenstein; DIN 1088 mit Beiblatt, Gütenormen für feuerfeste Barstoffe, Siemens-Martin-Ofenstein; DIN 1221 Schachtdeckungen für Fahrbahn, Schmutzfänger, Kennmaß 500, 600 und 700 (2. Ausgabe 2. April 1931); DIN 1227 Schachtdeckungen für Gehbaum, Schmutzfänger (2. Ausgabe Juli 1931); DIN 1241 Blendalmenfeuer, Fensterscheibenmaße (2. Ausgabe Juli 1931); DIN 1258 Bl. 1 Schiene 148/49; DIN 1258 Bl. 2 Laschen für Schiene 148/49; DIN 1109 Dachreuster mit flachen Eindeckrahmen, Gußeisen; DIN 1110 Dachreuster mit flachem Eindeckrahmen, Flußstahl verzinkt; DIN 1356 Bezeichnungen im Hochbau. DVM 1043 Bl. 1 Tafel, Begriff, Eigenschaften; DVM 1043 Bl. 2 Tafel, Prüfverfahren; DVM 1043 Bl. 3 Tafel, Traufnäumen-Kalkpulver, Normensand, Prüfgeräte; DVM 2101 Prüfverfahren für natürliche Gesteine. Probeentnahme und gesetzmäßige Untersuchung.

## Schulwesen.

Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- u. Tiefbau Deutsch-Krone. Oberstudienrat Dr.-Ing. Krieger ist zum Studiendirektor der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Deutsch-Krone ernannt worden.

**Jahresbericht der Gesellschaft von Freunden der Technischen Hochschule Breslau.** Der soeben erschienene Jahresbericht der „Gesellschaft von Freunden der Schlesischen Technischen Hochschule zu Breslau (e. V.)“ für das Geschäftsjahr 1930/31 läßt erkennen, wie sehr der hier zusammenge schlossene Freundeskreis der Hochschule trotz der Not der Zeit nach Kräften weiter geholfen hat. Die immer geringer werdenden Zuschüsse des Staates geben den Vorstand Veranlassung, zu intensiver Werbung neuer Mitglieder aufzurufen und gleichzeitig den bisherigen Mitgliedern und Spendern außerordentlicher Beiträge herzlich zu danken.

## Verschiedenes.

Die Handwerkskammer Düsseldorf hat die Absicht, Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung im Maurer- und Zimmerergewerbe einzurichten. Die Kurse umfassen die Stoffgebiete: Baukonstruktion und Bauzeichnen, Hochbaukunde, Statik und Festigkeitslehre,

Baubetriebslehre, Veranschlagen, Abrechnung, Werkstoffkunde, berufskundliches Rechnen, rationelle Betriebsführung. Sie werden voraussichtlich in 320 Unterrichtsstunden auf vier Halbjahre verteilt. Die Höhe der Unterrichtsvergütung ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Die Wahl des Unterrichtsortes wird sich nach dem Wohnsitz der Teilnehmermeinheit richten. Die Abgrenzung des Unterrichtsstoffes erfolgt in engster Verbindung mit den Bedürfnissen der Baupraxis. Auch die Unterrichtsmethode entspricht dem Erfahrungskreise von Büro und Baustelle. Männer und Zimmergesellen mit guter Volkschulbildung, die sich in ihrer arbeitsfreien Zeit eine gute fachliche Weiterbildung aneignen wollen und die Absicht haben, die Meisterprüfung im Baugewerbe abzulegen, wird die Beteiligung besonders empfohlen. Anmeldungen sind zu richten an die Handwerkskammer Düsseldorf, Breite Straße 7.

**Pfändungsverbot für Arbeitsgeräte und Maschinen von Handwerkern.** Nach § 811 der Zivilprozeßordnung können bei einem Handwerker die zur persönlichen Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände nicht gepfändet werden. Das Landgericht Hamburg hat durch ein Urteil entschieden, daß sich das Pfändungsverbot für Arbeitsgeräte und Maschinen von Handwerkern nicht nur auf in Benutzung befindliche Maschinen und Arbeitsgeräte erstreckt, vielmehr auch auf solche Einrichtungen, die zur Zeit der Pfändung stillstehen. Erst dann, wenn der Handwerker seine Erwerbstätigkeit endgültig aufgeht oder zu einem anderen Beruf übergegangen oder überhaupt nicht mehr herztätig ist, sei die Pfändbarkeit der Maschinen und Arbeitsgeräte gegeben.

## Bücherschau.

**Schalldichte Decken und schalldämpfende Fußböden,** von Friedrich Huth, Architekt, mit 5 Tabellen und 38 in den Text gedruckten Abbildungen, Friedrich Huth's Verlag, Berlin-Charlottenburg 4; 104 Seiten Großformat, Preis 6,00 RM.

Im Gegensatz zu den vielen theoretischen Beitrachtungen, wissenschaftlichen Untersuchungen und umfangreichen Berichten über schalltechnische Prüfungsergebnisse enthält das vorliegende Werk eine klare u. schlichte Darstellung der wichtigsten schalltechnischen Aufgaben im Hochbauwesen u. bezügliche Lösungen. Der Verfasser betont im Vorwort seines Buches, daß er mit einem größeren Werke über „Schalltechnik im Hochbau“ beschäftigt sich ent-schlossen habe, diesen bereits vollendeten Teil über die schall-dichten Decken und schalldämpfenden Fußböden der Öffentlichkeit zu übergeben, um im Jahre der „Deutschen Bauausstellung“ dem Praktiker, der mit den gelehrteten Schriften über diesen Gegenstand größtenteils nichts anzufangen wisse, Konstruktionsbeispiele aus der Baupraxis mitzutun, nach denen er unmittelbar zu arbeiten vermöge. Die schalltechnischen Versuche sind nur so weit berücksichtigt, als sie für den praktischen Baumeister von Bedeutung sind. Zahlreiche Strichzeichnungen ergänzen den Text, in welchen auch die Ergebnisse des Wettbewerbs für den wirtschaftlichen Massiv-Deckenbau eingeschloßen berücksichtigt gefunden haben. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das schnelle Auffinden aller in Betracht kommenden Konstruktionsweisen, Isolierstoffe etc. Das Buch wird dem Praktiker gute Dienste leisten.

**.Die Zentralheizung und ihre Bedeutung**, mit einem Anhang „Die Prüfung des Brennstoffverbrauchs“ und „Die Verteilung der Heizkosten in Mietshäusern“, von Dr.-Ing. H. Dietrich, 3., erweiterte Auflage (7. bis 10. Tausend), in Ganzleinen geb. 3,50 RM. Industrie-Verlag Carl Haenlein, Halle a. S.

Nachdem die beiden ersten Auflagen dieses Buches in wenigen Monaten vergriffen waren, liegt jetzt bereits die 3., erweiterte Auflage vor. Das in seiner Art einzig dastehende Taschenbuch hat sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt, es ist von vielen Behörden und Ministerien sowie vom Reichskonkurrenzrat bestens empfohlen. Wer darauf legt, daß seine Zentralheizung ordnungsmäßig bedient wird und daß dadurch die Ausgaben für Brennstoff auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden, wer sich über alle vorkommenden Störungen im Heizbetrieb und deren Beseitigung unterrichten will, dem sei die Anschaffung des in allgemein verständlicher Form geschriebenen Buches bestens empfohlen. Von besonderem Interesse ist auch der neu aufgenommene Anhang über die Prüfung des Brennstoffverbrauchs und die Verteilung der Heizkosten. Die geringe Ausgabe lohnt sich unter allen Umständen.

## Vorstädtische Kleinsiedlung.

Die Reichsgruppe Bauindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat nachstehende Eingabe an den Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung gerichtet mit Berücksichtigung der Vorschläge bei Herausgabe neuer Richtlinien gegeben.

1. Die in der Fachgruppe Bauindustrie zusammengeschlossenen bauwirtschaftlichen Spitzenverbände stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Errichtung der vorstädtischen Randsiedlung durch die private Bauwirtschaft mindestens ebenso billig vorgenommen werden kann wie im Selbsthilfeverfahren. Obwohl an der Begleitverfügung vom 10. November 1931 zu den Richtlinien zur vorstädtischen Kleinsiedlung unter III. den Trägern des Siedlungsverfahrens empfohlen worden ist, bei der Vorbereitung und Durchführung der Siedlungen die freien Architekten und das Baugewerbe, soweit dies mit den Grundsätzen der Bauwirtschaft Wirtschaft vertröhbar ist, tunlichst einzuschalten, ist doch, den aus unseren Bezirken zugegangenen Mitteilungen überwiegend dem Selbsthilfeverfahren der Vorzug gegeben worden. Warum führen dies darauf zurück, daß — ob bewußt oder unbewußt — dieser, wenn abgesetzelt seinesartig, die entstehenden Kosten bei der Durchführung im Selbsthilfeverfahren eine Verschlechterung stattgefunden hat. Bei der Errichtung eines Siedlungsbaus durch einen Bauunternehmer treten sämtliche Kosten für den Bau aufstellende Kosten — Materialkosten, Löhne, Sozialabgaben, Steuern usw. — bei der Abrechnung in die Erscheinung. Beim Selbsthilfeverfahren wird nur ein Teil der Kosten auf den Bau verrechnet; ein anderer Teil der Kosten, der nicht zu gering ist, entsteht zwar ebenfalls, aber er wird nicht beim Bau, sondern an einer Stelle verrechnet, z. B. die Entrichtung der Sozialbeiträge für die Erwerbslosen, die Weiterzahlung der Erwerbslosenunterstützung (Lohnabfall beim Unternehmer), Fahrpreisermäßigung für den selbstbauenden Siedler, Kosten für die Vertragsmachung des Siedlers mit den primitivsten Grundbesitzern des Bauorganes, Kosten für die Gerüste, Gerüste, Bauholz, Latrinen usw., das Werkzeug, z. B. Sägen, Beile, Spaten, Pickeln, Kreuzhaken, Schaufeln, Hämmer, Treppenrichtungen für Holz und Steine, die Einrichtung zur Mörtelbereitung usw., die von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer bei dem Unternehmer in Erscheinung tretender Kostenanteil, die abzufließenden Steuern, fällt grundsätzlich aus, d. h. es entsteht der öffentlichen Hand ein entsprechendes Mindeinkommen. Die Aufzähllung aller strittigen Kostenanteile ist damit durchaus noch nicht erschöpft. Jedenafalls kann in der Nachweis erbracht werden, daß, wenn alle durch den Städtebau volkswirtschaftlich entstehenden Kosten auch beim Selbsthilfeverfahren auf den Bau verrechnet werden, dieser nicht billiger sein wird als wenn er vom Unternehmer erstellt wird. Auf die intellekt der großen Sachkenntnis des Unternehmers qualifiziert bessere Ausführung sowie auf seine Gewährleistungspflicht weisen wir nur nebenbei hin.

Wir möchten auf Grund vorstehender Ausführungen anregen, die Begleitverfügung unter II. Inhalt der Anträge so auszuspielen, daß der einzureichende Finanzierungsplan wirklich die volkswirtschaftlichen durch den Bau entstehenden Kosten, die bei einem Unternehmer auf diesen zuverrechnet sind, enthält. Wir glauben, daß durch eine derartige Verpflichtung der Träger des Siedlungsverfahrens in erhöhtem Maße angehalten werden zu prüfen, man nun weiter in bisherigem Ausmaße auf die Münzkirche und Unternehmer verzichten will.

In Angriff genommenen wir uns, hinsichtlich einer Kostenenkung bei Unternehmensanstrengungen darauf hinzuweisen, daß bekanntlich das Reichsarbeitsministerium in Zusammenarbeit mit den sozialpolitischen Verbänden und Gewerkschaften Arbeitsmöglichkeiten für Lehrlinge, die angesichts des Dammbauvertrages des Baumarktes beschäftigungslos sind, schaffen will. Durch eine starke Heranziehung von Lehrlingen im letzten Lehrjahr bei der Errichtung der Siedlungsbauden ließe sich sowohl das vom Reichsarbeitsministerium erwünschte Ziel als auch die billige Errichtung der Siedlungsbauden erreichen.

2. Nach den Richtlinien A 2b kommen nur Erwerbslose oder Kurzarbeiter als Siedler in Frage. Wir sind der Ansicht, daß man den Kreis erweitern sollte, und zwar auf solche Personen, die ein bestimmtes Eigenkapital nachweisen können und dies in einer derartige Siedlung hineinstecken wollen, sofern sie auch eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfahren, die sich allerdings in bescheideneren Grenzen halten könnten als bei den Erwerbslosen. Es würde dadurch erreicht, daß nicht geringe Beträge gehöriges Kapitals in die Wirtschaft hineinflöhen.

3. Voraussetzung für eine derartige Erweiterung des Kreises der zu fördernden Siedler wäre allerdings u. E., daß die unter Ziffer 4 genannte Kostengrenze von 3000 Reichsmark erhöht werden müßte. Unter Annahme des vorhandenen Eigenkapitals halten wir eine Erhöhung auf 4500 RM, für tragbar, da sich dann die Lasten des Siedlers im bisherigen Rahmen halten lassen, also für ihn tragbar bleiben. Die Erhöhung der Kostengrenze würde einen Austausch ermöglichen, der dem Siedler eine wirkliche Freude an seinem Eigentum schaffen würde.

4. Nach B Ziffer 1 der Richtlinien sind die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger des Siedlungsverfahrens. Sie können ihre Trägerschaft auf Wohnungsforsorgegesellschaften, gemeinsame Siedlungsunternehmen und dergleichen übertragen. U. W. ist unter „dergleichen“ immer nur eine Organisation zu verstehen, die als gemeinschaftlich angesehen ist. Wir möchten anregen, auch hinsichtlich der Übernahme der Trägerschaft eine Erweiterung eintreten zu lassen in der Weise, daß auch industrielle Unternehmen, Zusammenschlüssen von Bauunternehmen oder auch einzelnen Bauindustrien, die im übrigen die an gesetztmäßige Organisationen gestellten Voraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Sicherheiten bieten, die Trägerschaft übertragen werden.

Neben den vorstehenden Anregungen der bauwirtschaftlichen Spitzenverbände gestatten wir uns, auf Vorschläge zur Förderung der privaten Bauaktivität der Arbeitsgemeinschaft des Rheinisch-Westfälischen Baugewerbeverbandes e. V., Essen, und des Reichsverbandes industrieller Bauunternehmen e. V., Gruppe Rheinland und Westfalen, Disseldorf,

hinzuweisen, die sich ebenfalls mit der vorstädtischen Randsiedlung befaßt. Ein Exemplar dieser Vorschläge führen wir bei. Wir weisen insbesondere auf die vorgeschlagene Einschaltung der Sparkassen bei der Finanzierung der Siedlungen hin.

Wir bitten, unsere Anregungen bei der endgültigen Fassung der neuen Richtlinien zu berücksichtigen. Zu etwaigen vorliegenden mündlichen Erörterungen sind wir gern bereit.

## Die Preußische Wohnungskreditanstalt.

In unserer Nummer 19 haben wir bereits kurz über die von der Preußischen Staatsregierung erfolgte Gründung der Preußischen Wohnungskreditanstalt berichtet. Die Verordnung hierzu ist inzwischen in der Preußischen Gesetzesammlung Nr. 25, Seite 175, erschienen. Aufgabe der Wohnungskreditanstalt ist die Gewährung oder Gewährleistung zweistufigen Grundkredits zur Förderung des Kleinstbaus und der Siedlungsgründung. Der Kredit soll in der Hauptzahl nicht landwirtschaftlich sein, er muß überwiegend der Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern mit Gartenland dienen. Das Ziel ist, die Abwanderung von Landen zu beschränken und die Abwanderung aus den Städten zu stärken. Um diese Aufgaben zu erfüllen, darf die Wohnungskreditanstalt langfristige Darlehen aufnehmen, Bürgschaften für zweistufigen Grundkredit übernehmen und sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Grundkredit beteiligen. Man rechnet damit, daß die Wohnungskreditanstalt für 900 Mill. RM preußische Hauszinssteuertypen (die insgesamt 26 Milliarden RM, gehören den Gemeinden, verwalten haben wird).

Der Wohnungskreditanstalt können auch weitere Aufgaben übertragen werden. Die Anstalt darf Grundstücke und Erbbaurechte zur Verhüttung von Verhüttung an Darlehens usw. erwerben. Weitere Ausführungsverschriiften zu dieser Gründungsverordnung werden noch ergehen. Es ist daher zwecklos, daß Einzelsiedler und Private Darlehensgesuche an die in der Gründung befindliche Wohnungskreditanstalt richten. Die Preußische Wohnungskreditanstalt wird der Preußischen Landesplandienstfunktion angegliedert.

Nach Ausführungen des Staatsministers Hartmann wird die Anstalt ermöglicht, nachstellige Darlehen selbst zu gewähren oder zu verbürgen. Insbesondere die Übernahme von Bürgschaften erscheint für die Zukunft als die wesentlichste Aufgabe dieses Instituts, um möglichst aus allen Quellen derartige Kredite für den Wohnungsbau heranzutreuzen. Die Bürgschaft der Wohnungskreditanstalt, hinter der die Haftung des preußischen Staates steht, wird es ermöglichen, von öffentlich-rechtlichen Realcreditinstituten und von Hypothekenbanken, von Sparkassen oder anderen Vermögenssträgern sowie von privater Seite zweite Hypotheken zu erhalten. Zur Risikosicherung der Darlehens- und Bürgschaftsverpflichtungen der Wohnungskreditanstalt und zur Abdeckung eines etwa hieraus für den Staat entstehenden Risikos wird bei der Anstalt aus noch verfügbaren Hauszinssteuermittel und den Rückflüssen der auszugebenden Hauszinssteuertypen, also ohne Inanspruchnahme allgemeiner Staatsfonds, ein Bürgschaftssicherungsfonds gebildet.

## Man schützt das Handwerk.

Aber nicht im Reiche, sondern in — Danzig.  
Einführung der Handwerkerkarte.

Man spricht in deutschen Parlamenten so viel von der Übersättigung des Handwerks, und man behandelt auch die zahllosen Klagen über die Schwarzarbeit. Aber zu einer Tat, um den Zuwachs im Handwerk einzudämmen und die Schwarzarbeit unmöglich zu machen, ist es bis heute noch nicht gekommen. Man redet, redet, aber zum Handeln reihen scheintbar die Köpfe.

Da hat uns Danzig ein Beispiel gegeben, die freie Stadt, die unter dem Potentat schwer zu leiden hat.

Es wurde die Handwerkerkarte eingeführt. Diese Karte soll zunächst den Zweck haben, die Erfüllung von bestehenden Elementen aus dem Handwerk zu erleichtern. Noch ist diese Handwerkerkarte nur eine kurze Zeit Gültigkeit, aber bald soll festgestellt werden, daß der Zweck restlos erreicht ist. Was bezweckt die Handwerkerkarte weiter? Von allem das: Diejenigen, jüngeren Handwerker werden von der Errichtung eines selbstständigen Handwerkerbetriebes ausgeschlossen, die nicht mindestens 27 Jahre alt sind. Es können also nicht mehr die Fälle eintreten, wo jüngere Personen, teilweise teils mit einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, teils ohne teils mit einer bestandenen Gesellenprüfung sich sofort selbstständig machen und dem älten erfahrenen Handwerker Arbeit und Brod evtl. zu Schleuderpreisen wegnehmen.

Und die Schwarzarbeit wird durch die Handwerkerkarte nahezu unmöglich gemacht. Selbstständige Arbeiten darf nur derjenige ausführen, einer selbstständigen, geweihten Betrieb darf nur derjenige einer Handwerkerkarte ist. Gibt ein Meister seinen selbstständigen Betrieb auf, so ist er verpflichtet, die Handwerkerkarte zurückzugeben. Es ist keine Frage, daß bei der Durchführung der Bestimmungen über die Benutzung der Handwerkerkarte Härten sich nicht vermieden lassen. Aber ein Gesetz ohne Härten gibt es nicht. Durch die Einführung der Handwerkerkarte ist das starre Prinzip der Gewerbefreiheit endlich durchbrochen worden, und man muß der Handwerkskammer in Danzig bestätigen, daß sie einen Erfolg erzielt hat, um den sie die sämtlichen Handwerkskammern beseitigen müssen.

Nun werden wir zu beobachten haben, wie sich die Reichsregierung zu dieser Sache stellt.

## Aus der baugewerblichen Submissionspraxis.

Ei Oberpostbeamter hatte die baugewerbliche Öffentlichkeit mit der Mietstellung überrascht, daß die Vergabe von Mieträumen unter Berücksichtigung vorliegender Nebenbestände an den Mietzinsforderungen volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein könnte.

Auf Veranlassung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks nahm der Reichspostminister hierzu Stellung. Er verneinte die Ansicht